



Sozialhilfebehörde
4463 Buus

Merkblatt zum Sozialhilfebezug

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten. Es dient als Basisinformation, ist jedoch weder vollständig noch abschliessend.

Anspruch

Sozialhilfe ist die Unterstützung in eine Notlage durch das Gemeinwesen. Sie umfasst unentgeltliche Beratung und materielle Unterstützung. Materielle Unterstützung wird geleistet, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können und Ihre Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Damit Sie Leistungen der Sozialhilfe beziehen können, müssen Sie einen wahrheitsgetreuen und unterschriebenen Antrag, ergänzend mit diversen Unterlagen die Ihre Notlage belegen, bei der zuständigen Sozialhilfebehörde / dem zuständigen Sozialdienst einreichen.

Bedarfsberechnung

Übersteigt Ihr Bedarf (Grundbedarf, Prämie Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung, angemessene Wohnkosten) Ihre Einkünfte (Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen, andere Einnahmen etc.), so sind Sie bedürftig und haben Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Allfälliges Vermögen wird unter Berücksichtigung der Vermögensfreibeträge angerechnet.

Umfang der Unterstützung

Sofern Ihre Bedürftigkeit nachgewiesen wurde, erhalten Sie Geld für Ihren Grundbedarf (Pauschale für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges), eine angemessene Unterkunft, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie für weitere notwendige Aufwendungen (z.B. Mietzinsdepot, zweckmässige Wohnausstattung, Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern). Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden.

Rechte im Verfahren

Die Sozialhilfe sichert Ihre Existenz, fördert Ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet soziale und berufliche Integration.

Sie haben das Recht auf Beurteilung Ihres Antrages für den Bezug von Sozialhilfeleistungen innert angemessener Frist. Entscheidungen werden, sofern möglich, grundsätzlich in Zusammenarbeit mit Ihnen getroffen. Gewährung, Ablehnung, Sanktionen sowie Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten sind Ihnen grundsätzlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich als Verfügung zu eröffnen. Gegen diese Verfügungen der Sozialhilfebehörde können Sie innert **10 Tagen** bei der entsprechenden Sozialhilfebehörde Einsprache erheben. Sind Sie mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden, haben Sie die Möglichkeit, mit einer Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu gelangen. Am Ende jeder Verfügung ist vermerkt, wie das entsprechende Rechtsmittel ergriffen werden kann (Rechtsmittelbelehrung).

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Es dürfen nur jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.



Sozialhilfebehörde
4463 Buus

Mitwirkungspflicht (Auskunfts- und Meldepflicht)

Sie haben die Pflicht, die angesetzten Termine wahrzunehmen, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken und Ihre Notlage nachzuweisen, indem Sie Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit den zweckdienlichen Unterlagen lückenlos offenlegen. Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte müssen Sie **vollständig** und **wahrheitsgetreu** angeben. Sofern nötig, sind die notwendigen Vollmachten und Abtretungen zu unterzeichnen. Die Sozialhilfebehörde ist zudem berechtigt, nötigenfalls bei Dritten (Steuerbehörde, Migrationsamt etc.) direkt Auskünfte einzuholen. In der Regel sind Sie vorgängig darüber zu orientieren. Der Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern wird dem kantonalen Migrationsamt mitgeteilt.

Sie sind verpflichtet, die Sozialhilfebehörde über Veränderungen Ihrer unterstützungsrelevanten Situation umgehend selbst aktiv zu informieren. Diese umfassen unter anderem:

- generelle Veränderung Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation (z.B. Stellenwechsel, Lohnanpassungen, Wechsel des Beschäftigungsgrades)
- sämtliche Bezüge aus Renten oder Taggeldern oder sonstigen Versicherungsleistungen
- Aufnahme oder Verlust der Arbeit
- Änderung der Haushaltzusammensetzung
- Aus- oder Einzug weiterer Personen
- Heirat / Scheidung / Trennung
- Wohnungswechsel und Mietzinsänderungen
- Auslandsaufenthalte und Ortsabwesenheit
- Schenkungen, Erbschaften, Gewinne, Leistungen Dritter, Aufnahme von Darlehen, Leistungen von Stiftungen und sonstige finanzielle Unterstützungen
- Naturalleistungen von Dritten (z.B. extern unentgeltlich eingenommene Mahlzeiten, zur Verfügung gestellte Fahrzeuge)

Minderungspflicht

Sie haben nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung Ihrer Notlage beizutragen und müssen einen aktiven Beitrag zu Ihrer sozialen und beruflichen Integration leisten. Die Ausrichtung der Sozialhilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden. Beispielsweise können Sie verpflichtet werden, sich um den Erhalt Ihrer derzeitigen Arbeitsstelle oder generell um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen sowie zur aktiven Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Sämtliche Leistungen, die subsidiär der Sozialhilfe vorgehen (Eigenleistungen und Leistungen Dritter), und die Ihnen möglicherweise zustehen, sind von Ihnen geltend zu machen.

Befolgen von Anordnungen und Weisungen

Werden Anordnungen bzw. Auflagen oder Weisungen der Sozialhilfebehörde missachtet oder werden Leistungen zweckentfremdet, kann der Grundbedarf bis zur Nothilfe herabgesetzt werden.

Rückerstattungspflicht

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Die Kosten für Integrationsmassnahmen, Zuschüsse und Anreizbeiträge unterstehen nicht der Rückerstattungspflicht. Im Kanton Basel-Landschaft werden folgende Rückerstattungen unterschieden:

Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter:

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, bezogene Unterstützungsleistungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als Ihnen nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter (z.B. Renten, Tagelder) für den Unterstützungszeitraum zufließen.



Sozialhilfebehörde
4463 Buus

Rückerstattung aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse:

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, bezogene Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. Von dieser Rückerstattungspflicht sind junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die Leistungen aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, befreit.

Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen:

Wenn Sie Sozialhilfe unrechtmässig bezogen haben, müssen Sie die erhaltenen Leistungen grundsätzlich samt 5 % Zins zurückzahlen. Unrechtmässig wurden Leistungen dann bezogen, wenn diese ohne genügende rechtliche Grundlage ausgerichtet worden sind respektive wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung der Unterstützung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen.

Bei einer laufenden Unterstützung können die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis 30 % von Ihrem Grundbedarf abgezogen werden. Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen und zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe sind strafbar, sofern ein Vorsatz vorliegt. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen. Bei Ausländerinnen und Ausländer droht zudem die obligatorische Ausweisung aus der Schweiz.

Leistungsabklärung

Für Missbrauchsbekämpfung von Sozialhilfeleistungen kann aufgrund eines begründeten Verdachts eine leistungsabklärende Person durch die Sozialhilfebehörde beauftragt werden.

Ortsanwesenheit

Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich an die Ortsanwesenheit der unterstützten Personen gebunden. Unterstützte Personen haben sich somit grundsätzlich während des gesamten Unterstützungszeitraums am Unterstützungswohnsitz aufzuhalten. Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen der entsprechenden Sozialhilfebehörde / dem entsprechenden Sozialdienst im Voraus mitgeteilt und von der entsprechenden Sozialhilfebehörde genehmigt werden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Nicht bewilligte Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

Kontakt / Ansprechperson

Roger Zumbrunn

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie uns wie folgt kontaktieren:

*Sozialhilfebehörde Buus
Hemmikerstrasse 7
4463 Buus
Telefonnummer: 078 254 03 42
E-Mail: sozialhilfebehoerde@buus.ch*



Sozialhilfebehörde
4463 Buus

Bestätigung

Ich/wir bestätige/n, dieses Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Antragsteller/in

Vorname/n und Name/n (Blockschrift)

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ehepartner/in / eingetragene Partner/in

Vorname und Name (Blockschrift)

Ort/Datum _____ Unterschrift _____